



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-026775

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent beanstandet die aktuelle Besteuerung von Renten und schlägt vor, diese ab dem Jahr 2021 unter Berücksichtigung eines höheren steuerlichen Grundfreibetrages analog dem Solidaritätszuschlag zu besteuern.

Die seit dem Jahr 2005 erfolgende Rentenbesteuerung treffe jedes Jahr mehr Ruheständler. Infolge des steigenden steuerpflichtigen Teils der Rente sowie von Rentenerhöhungen würden immer mehr Neurentner vom Fiskus zur Kasse gebeten. Ein Vergleich zwischen dem Anstieg des gesamten Steueraufkommens und dem Anstieg des Einkommensteueraufkommens von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften ergebe, dass die Steigerung des Letzteren unverhältnismäßig und damit problematisch sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 144 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Einkommenssteuerrecht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 3 Grundgesetz basiert. Danach muss sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer an der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen orientieren. Ausgangspunkt sind die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten



Einkünfte. Dazu gehören auch Renteneinkünfte, denn auch durch den Bezug solcher Leistungen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erhöht.

Die Besteuerung der gesetzlichen Renten wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt; die Umstellung erfolgt dabei in einer längeren Übergangsphase. Diese sieht vor, dass Rentenbeziehern während der Übergangsphase ein sogenannter Rentenfreibetrag gewährt wird, der individuell – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – ermittelt und ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, in Euro dauerhaft festgeschrieben wird; erst für im Jahr 2040 in Rente gehende Rentner wird die Rente vollständig als steuerpflichtige Leistung erfasst. Während der Übergangsphase erfolgt daher insoweit noch keine vollständige Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommt, dass in der Einzahlungsphase die Altersvorsorgeaufwendungen von Jahr zu Jahr in einem größeren Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können, bis sie bereits im Jahr 2025 – im Rahmen des geltenden Höchstbetrages – zu 100 Prozent berücksichtigungsfähig sind.

Wie hoch die tatsächliche Steuerzahllast letztendlich ist, hängt immer auch vom Einzelfall ab und wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte ermittelt. Im Ergebnis ist nur der Teil der Einkünfte tatsächlich als zu versteuerndes Einkommen zu erfassen, der nach Abzug der Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Erhaltung seiner eigenen Existenz oder der seiner Familie verbleibt, d.h. was disponibel ist und für Konsum, Sparen oder Investitionen zur Verfügung steht. Zudem bleibt zur Freistellung des Existenzminimums bei jedem Steuerpflichtigen von seinem zu versteuernden Einkommen ein Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 9.744 Euro (für den Veranlagungszeitraum 2021) steuerunbelastet. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die jeweiligen Beträge entsprechend.

Soweit der Petent ausführt, die Renten "analog dem Solidaritätszuschlag" zu besteuern und dabei den "steuerlichen Grundfreibetrag" anzuheben, zielt er offenbar darauf ab, die Besteuerung der Renten abzusenken oder auch ganz zu streichen. Das allerdings würde nach Auffassung des Petitionsausschusses zu einer verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung von Rentenbeziehern führen, eine ungleichmäßige Steuererhebung zur Folge haben und der vom Bundesverfassungsgericht geforderten



Angleichung der Besteuerung der Pensionen und der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen durch das Alterseinkünftegesetz zuwiderlaufen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.